

## **Gemeinde Baienfurt Landkreis Ravensburg**

### **SATZUNG**

#### **über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer**

Der Gemeinde obliegt nach § 49 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 01. Juli 1988 (GBl. Nr. 15) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Nach § 58 WG kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben.

Der Gemeinderat hat daher am 12. Mai 1992 auf Grund von § 58 WG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 27. Juli 1955 (GBl. S. 129) folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Zu dem innerhalb eines Rechnungsjahres entstehenden Aufwand der Gemeinde Baienfurt für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer, haben die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu leisten. Vorteile haben die Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke und Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 2 WG in dem beiliegenden Übersichtsplan an der farbig eingezeichneten Vorteilszone gelegen sind.
- (2) Die Beiträge werden für folgende Gewässer erhoben:  
Gewässer II. Ordnung: Wolfegger Ach

#### **§ 2**

- (1) Jedes Gewässer II. Ordnung bildet in der Regel eine einheitliche Abrechnungsstrecke. Sofern sich der Unterhaltungsaufwand innerhalb eines Rechnungsjahres auf kürzere, genau feststellbare Strecken beschränkt, bilden diese Strecken jeweils eine einheitliche Abrechnungsstrecke.  
Innerhalb jeder dieser Abrechnungsstrecken werden zunächst festgestellt:
  - a) die Mehraufwendungen, welche durch die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen entstanden sind (§ 14 Abs. 3 WG),
  - b) die Mehraufwendungen für Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen (§ 48 Abs. 2 WG),

- c) die Beiträge privater Eigentümer des Gewässerbettes nach Maßgabe des § 59 WG,
- d) die Zuschüsse Dritter.

Die Mehraufwendungen nach a) und b) sind von den Inhabern der Wasserbenutzungsrechte und -befugnisse und von den Eigentümern und Besitzern einer Anlage der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten.

- (2) Von dem nach Absetzung der Aufwendungen und Leistungen nach a)-d) verbleibenden Unterhaltsaufwand haben die durch die Gewässerunterhaltung Begünstigten in ihrer Gesamtheit als Betrag 50 v.H. zu tragen.
- (3) Beitragsmaßstab für die Angrenzer ist die Uferlänge. Für die Hinterliegergrundstücke ist Beitragsmaßstab die Hälfte der Länge der dem Gewässer zugekehrten Grundstücksseite. Für die Grundstücke und Anlagen, die von der Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer besondere Vorteile haben, kann der auf das Grundstück entfallende Betrag bis zum zweifachen erhöht werden.

### § 3

Die Beitragsschuld entsteht mit der Fertigstellung der Arbeit. Sie ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

### § 4

Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung der Beitragsschuld Eigentümer des Anliegergrundstücks ist.

### § 5

Beitragspflichtige, die sich durch eigene Leistung an der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung beteiligen, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

### § 6

Für die Erhebung der Beiträge sind die für die Gemeindeabgabe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	<b>Beschlussdatum</b>	<b>Ausfertigungsdatum</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	12.05.1992	09.07.1992	19.06.1992	20.06.1992